

## **Beschluss des Kantonsrates zum Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2016**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag seiner Geschäftsleitung vom 31. August 2017,

*beschliesst:*

- I. Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2016 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

Zürich, 31. August 2017

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates  
Die Präsidentin: Karin Egli-Zimmermann  
Der Sekretär: Roman Schmid

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Egli-Zimmermann, Elgg (Präsidentin); Yvonne Bürgin, Rüti; Dieter Kläy, Winterthur; Markus Bischoff, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Philipp Kutter, Wädenswil; Marcel Lenggenhager, Gossau; Sibylle Marti, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Benno Scherrer Moser, Uster; Roman Schmid, Opfikon; Markus Späth-Walter, Feuerthalen; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Erich Vontobel, Bubikon; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a.S.; Sekretär: Roman Schmid.

## **Bericht**

Die Geschäftsleitung übt die Oberaufsicht über den Datenschutzbeauftragten aus (§ 43 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; KRG). Für die Erfüllung dieser Aufgabe bestimmt die Geschäftsleitung ein Mitglied, welches sich vertieft mit dem Geschäftsgang der Datenschutzstelle auseinandersetzt. Roman Schmid, Opfikon, führte im Rahmen der Prüfung des Tätigkeitsberichts 2016 Gespräche mit dem Datenschutzbeauftragten.

Der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für das Jahr 2016 ist umfassend und sehr informativ. Die Digitalisierung macht auch vor ihm nicht halt, das erste Mal kommt der Bericht nicht in gedruckter, sondern in elektronischer Form daher und kann auf der Homepage heruntergeladen werden. Die Reaktionen der Öffentlichkeit darauf waren durchwegs positiv.

Die europäischen Rechtsentwicklungen beim Datenschutz werden sich auch auf das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG) auswirken. Die Arbeitsgruppe Datenschutz der Kantone hat die Situation analysiert und auf der Basis der europäischen Gesetzestexte und des Vorschlags des Bundesrates den Handlungsbedarf für die Kantone diskutiert. Wesentliche Punkte, welche unter anderem den Kanton Zürich betreffen, sind:

Die öffentlichen Organe müssen einen Nachweis erbringen können, dass ihre Datenbearbeitungen dem IDG entsprechen.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung als Risikoanalyse hat einer Datenbearbeitung voranzugehen.

Es bestehen Informationspflichten bei Datenschutzverletzungen.

Der Geltungsbereich des IDG ist klarer zu regeln. Auch sind verschiedene Begrifflichkeiten, wie die biometrischen Daten, die genetischen Daten oder das Profiling, neu zu definieren. Ausnahmen sollten nur noch für privatwirtschaftlich handelnde Organe (z.B. die ZKB) zulässig sein.

Der Datenschutzbeauftragte hat das IDG in den vergangenen Jahren umfassend evaluiert und in den Tätigkeitsberichten jeweils darüber informiert. Diese Evaluationsergebnisse sollen bei einer Revision des IDG ebenfalls einfließen. Der dazu verfasste Synthesebericht wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2017 abgeschlossen und auf der Webseite des Datenschutzbeauftragten aufgeschaltet.

Gegenüber dem Vorjahr haben die Beratungen von Privatpersonen um rund 15% zugenommen. Dies liegt vor allem daran, dass sich die Menschen immer mehr mit ihren privaten Daten auseinandersetzen und sich informieren wollen. Die stetig fortschreitende Digitalisierung verstärkt diese Entwicklung. Wie im Tätigkeitsbericht dargelegt, gehört die Beratung von Privatpersonen und von öffentlichen Organen zu den Hauptaufgaben des Datenschutzbeauftragten und seines Teams. Wie diese Zunahme an Anfragen in Zukunft bewältigt werden kann,

lässt sich im Moment schwer abschätzen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es dafür zusätzliche Ressourcen brauchen wird. Im Berichtsjahr 2016 konnten 518 Beratungen ausgeführt werden.

Die fortschreitende Digitalisierung bietet neue Chancen, birgt aber auch neue Gefahren. Die Sicherheit der Daten muss im Vordergrund stehen respektive erste Priorität geniessen. Der Datenschutzbeauftragte fordert hier von der kantonalen Verwaltung, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und eine Task Force Datenschutz einzusetzen. Die geplante Informationssicherheitsverordnung des Regierungsrates stellt laut dem Datenschutzbeauftragten einen Rückschritt in Bezug auf die geltenden Bestimmungen dar. Es sollten Vorgaben definiert werden, die ein einheitliches Sicherheitsniveau in der Verwaltung ermöglichen. Der Regierungsrat hat die neue Verordnung bis jetzt (Stand August 2017) noch nicht verabschiedet.

Im Jahr 2016 hat der Datenschutzbeauftragte ein Datenschutzlexikon veröffentlicht, welches Lehrpersonen, Mitarbeitenden von Schulen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern helfen soll, schnelle Antworten auf die häufigsten Fragen zum Datenschutz zu erhalten. Um dieses Lexikon effizient zu gestalten, wertete der Datenschutzbeauftragte die Beratungsanfragen der letzten Jahre aus und ordnete die Antworten Schlagwörtern aus dem schulischen Alltag zu, alphabetisch geordnet. So ist das Datenschutzlexikon für jede und jeden einfach zu handhaben und kann entweder auf der Homepage heruntergeladen oder als App direkt auf dem Smartphone installiert werden.

Die Geschäftsleitung dankt dem Datenschutzbeauftragten und seinen Mitarbeitenden für ihren Einsatz und die gute, informative Zusammenarbeit.

## Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht 2016 der Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.